

## **Muster zu verschiedenen Sanierungsmaßnahmen**

### **1. Maßnahmen gegen die Zahlungsunfähigkeit**

Besteht die Insolvenzgefahr aufgrund der Liquiditätslage des Schuldners, so kann diese effizient fast nur durch die Zuführung von liquiden Mitteln beseitigt werden. Dabei gilt es jedoch stets zu beachten, dass Sanierungskredite als Passiva zu erfassen sind. Damit sind sie nur in denjenigen Fällen eine wirksame Maßnahme zur Insolvenzabwehr, in denen nicht gleichzeitig eine Überschuldung droht. Des Weiteren werden Kredite nur dann erlangt werden können, wenn sich nach der wirtschaftlichen Lage eine positive Zukunftsprognose des Unternehmens erstellen lässt.

#### **a) Kredite durch Neugläubiger, Arbeitnehmer und Lieferanten**

Als potentielle Geldgeber kommen zunächst Neugläubiger, Arbeitnehmer und Lieferanten in Betracht. Allerdings ist es für Unternehmen in Insolvenznähe naturgemäß schwer, Kredite von bisher unbeteiligten Dritten zu erhalten, da eine Besicherung dieser Kredite meist nicht möglich sein wird, weil alle Sicherungsgegenstände bereits belastet sind.

Die Motivation von Arbeitnehmern und Lieferanten Kredite zu gewähren, ist im Regelfall deutlich höher, da sich diese Gruppen einen privaten Nutzen vom Fortbestand des Unternehmens versprechen. Dieser wird noch dadurch erhöht, dass im Falle eines Scheiterns der außergerichtlichen Sanierung der zu erwartende Verlust des Darlehens durch die Möglichkeit der steuerlichen Erfassung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten gemindert wird.

#### **b) Kreditvergabe durch Eigentümer**

Als weitere Gruppe potentieller Geldgeber kommen die Gesellschafter des Unternehmens in Betracht, deren primäres Interesse in der Rettung eines möglichst großen Teils ihres eingesetzten Kapitals liegen wird. Diese Möglichkeit wird jedoch nur bei Kapitalgesellschaften bestehen, da persönlich haftende Gesellschafter regelmäßig bei einer drohenden Insolvenz bereits selbst verschuldet sind.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Kreditvergabe von Gesellschaftern an insolvenzbedrohte Unternehmen durch die Grundsätze der Eigenkapital ersetzenden Darlehen nach §§32a, 32b GmbHG einschneidend erschwert wird. Danach kann ein Gesellschafter in der Insolvenz der Gesellschaft Darlehen nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen, die er in der Krise des Unternehmens gewährt hat. Somit läuft ein solcher Darlehensgeber bei einem Scheitern der Sanierung Gefahr, den gesamten Darlehensbetrag einzubüßen.

#### **c) Kreditvergabe durch Kreditinstitute**

Auch Kreditinstitute sind potentielle Darlehensgeber insolvenzbedrohter Unternehmen, insbesondere wenn sie bereits Forderungen gegen das Unternehmen haben. In diesem Fall stellt sich folgende zusätzliche Motivation für die Vergabe neuer Kredite, da die Altforderungen meist gesichert sind, müssten die Kreditinstitute im Falle der Insolvenz die Kosten der Sicherheitsverwertung tragen, um diesen Kosten zu entgehen wird das Kreditinstitut versuchen das Unternehmen vor der Insolvenz zu bewahren.

## 2. Maßnahmen gegen die Überschuldung

Die gängigsten Maßnahmen, einer Insolvenzgefahr durch Überschuldung vorzubeugen, sind buchungstechnischer Art. Sie zielen darauf, die Höhe der Forderungen gegen das Unternehmen, also die Verbindlichkeiten zu reduzieren.

### a) Forderungsverzicht

Der Verzicht eines Gläubigers des Unternehmens auf eine Forderung gegen das Unternehmen stellt die strengste Form eines Sanierungsbeitrages dar. Spricht ein Gläubiger einen Forderungsverzicht aus, entfällt die Verbindlichkeit in der Bilanz des Unternehmens. Zudem entfällt auch ein Zinsanspruch des Gläubigers, wodurch eine Liquiditätsentlastung eintritt. Rechtlich ist für den Forderungsverzicht der **Abschluss eines Erlassvertrages** (§397 BGB) nötig, etwaige gestellte akzessorische Sicherheiten werden dann kraft Gesetz (§§1163, 1252 BGB) frei und nicht akzessorische sind freizugeben.

Da die Gläubiger oft ihre Forderung nicht völlig preisgeben wollen, bietet sich als Alternative der Forderungsverzicht mit Besserungsschein an. Dabei handelt es sich zwar ebenfalls um einen Forderungsverzicht, der jedoch aufgrund des Besserungsscheins unter der Bedingung steht, dass der Forderungserlass bei Besserung der Vermögensverhältnisse des Unternehmens wieder entfällt.

### b) Umwandlung von Sicherungsrechten oder Forderungen in Eigenkapital

Eine weitere Möglichkeit zur Abwendung der Insolvenzgefahr besteht in einer Umstrukturierung der Passiva. Die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital beseitigt die Überschuldungsgefahr und kann darüber hinaus eine drohende Zahlungsunfähigkeit durch den Wegfall fixer Zahlungsansprüche zugunsten von Residualansprüchen abwenden.

In Betracht kommt dabei einmal die Umwandlung von Sicherheiten am beweglichen und unbeweglichen Vermögen des schuldnerischen Unternehmens. Dabei realisiert der Gläubiger zuerst seine Forderung durch Geltendmachung seiner Sicherheit und verrechnet den Wert an Erfüllung statt mit seiner Forderung. In Höhe der Verrechnung mindert sich damit zunächst das Aktiv- und Passivvermögen des Unternehmens. In einem zweiten Schritt wird dann das Sicherungsgut vom Gläubiger in Form einer Sacheinlage wieder in das Unternehmen eingebracht. Dadurch erhöht sich das Aktivvermögen entsprechend. Denkbar ist weiterhin die buchungstechnische Umwandlung von Gläubigerforderungen in Eigenkapital an dem schuldnerischen Unternehmen.

Die Gläubiger erhalten durch die Umwandlung die Möglichkeit, durch ihre Gesellschafterstellung auf den Sanierungsprozess Einfluss zu nehmen und den ursprünglichen Forderungswert nach erfolgreicher Sanierung in Form von Beteiligungserlösen wieder zu erlangen. Allerdings setzen beide Varianten voraus, dass die Altgesellschafter einen an der Umwandlung mitwirken und einen entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschluss fassen.

### c) Einräumung von Wandelgenussrechten

Eine weitere Maßnahme, die zur Sanierung geeignet ist und zudem eine Verbesserung im Kalkül von Gläubigern darstellt, könnte die Ausgabe von Wandelgenussrechten gegen die Aufgabe von Forderungen sein. Genussrechte sind Gläubigerrechte, die Vermögensrechte vermitteln, die typischerweise Gesellschaftern zustehen, in der Regel eine Beteiligung am Gewinn oder am Liquidationserlös gewähren. Da Genussscheine keine Mitgliedschaftsrecht und vor allem kein Stimmrecht gewähren ist §32a GmbHG auf Genussscheine nicht anwendbar. Um zu einer Verminderung der Überschuldung zu kommen müssen die

Genussscheine so formuliert werden, dass der Gläubiger im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Rückzahlung verzichtet.

#### **d) Rangrücktritt**

Beim Rangrücktritt wird zwischen Gläubiger und Schuldner ein **Schuldänderungsvertrag (Rangrücktrittserklärung)** geschlossen, der den Bestand der Forderung grundsätzlich unberührt lässt. Jedoch unterwirft sich der im Rang zurücktretende Gläubiger den Rechtsfolgen, wie sie für Kapital ersetzende Gesellschafterdarlehen gelten. In der Insolvenz kann er nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger auftreten.

Allerdings regelt §39 InsO, dass auch Forderungen, die durch vertragliche Vereinbarung nachrangig geworden sind, im Zweifel im Insolvenzverfahren als nachrangige Insolvenzforderungen einzuordnen und damit im Überschuldungsstatus zu passivieren sind. Damit tritt die Nichtberücksichtigung der Forderung bei der Überschuldungsprüfung seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung nicht mehr ein.